Allgemeine Versicherungsbedingungen für die laufende Versicherung zur Speditions-Haftungs-Police (SHP)

TR 9866/00

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Verkehrsverträge

Gegenstand der laufenden Versicherung sind Verkehrsverträge (Fracht-, Speditions- und Lagerverträge) des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, Spediteur oder Lagerhalter, die während der Laufzeit dieses Versicherungsvertrages aufgegeben werden, wenn und soweit die damit zusammenhängenden Tätigkeiten in der Betriebsbeschreibung ausdrücklich dokumentiert sind.

- 1.2 Vorsorgeversicherung
 - Gegenstand der Versicherung sind auch Verkehrsverträge des Versicherungsnehmers als Frachtführer im Straßengüterverkehr, Spediteur oder Lagerhalter nach Maßgabe des Versicherungsvertrages über zu diesem Verkehrsgewerbe üblicherweise gehörende Tätigkeiten, wenn der Versicherungsnehmer nach Abschluss des Versicherungsvertrages diese Tätigkeiten neu aufnimmt (neues Risiko). Der Versicherungsschutz beginnt sofort mit dem Eintritt des neuen Risikos, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Der Versicherungsnehmer ist jedoch verpflichtet, binnen eines Monats nach Beginn des neuen Risikos, dieses dem Versicherer anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, oder kommt innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige beim Versicherer eine Vereinbarung über den Beitrag für das neue Risiko nicht zustande, so entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend von Beginn an.
- 1.3 Nicht versicherte VerkehrsverträgeDie Versicherung gilt nicht für Verträge, die ganz oder teilweise zum Inhalt haben:
- 1.3.1 Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (See- u. Binnenschiffart), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausführt;
- 1.3.2 Beförderung mit Schiffen, Eisenbahn oder Luftfahrzeugen aus abgeschlossenen Charter- oder Teilcharterverträgen:
- 1.3.3 Beförderung oder Lagerung von Schwergut, sowie Großraumtransporte, Kran- oder Montagearbeiten;
- 1.3.4 Beförderung oder Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern;
- 1.3.5 Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht speditions-, beförderungs- oder lagerspezifische Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.
- 1.3.6 Beförderung und Lagerung besonders wertvoller oder diebstahl- und raubgefährdeter Güter (Schmuck, Uhren, Scheck- und Kreditkarten, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel, Wertpapiere, Spirituosen, Tabakwaren, Unterhaltungselektronik, Telekommunikationsgeräte, EDV-Geräte und Zubehör). Derartige Güter können nach vorheriger Vereinbarung unter bestimmten Auflagen versichert werden. Ziffer 1.2 Vorsorgeversicherung findet keine Anwendung.

2 Mitversicherte Firmen

- 2.1 Mitversichert im Rahmen und im Umfang dieses Vertrages sind alle vom Versicherungsnehmer in der Betriebsbeschreibung genannten Unternehmen, Niederlassungen und Betriebsstätten. Änderungen sind dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen. Die Ziffer 1.2 Vorsorgeversicherung dieses Vertrages findet entsprechende Anwendung.
- 2.2 Die Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers und der mitversicherten Unternehmen sind im Umfang dieser Versicherung mitversichert, wenn sie in Ausführung der versicherten Verkehrsverträge gehandelt haben.

Stand: 01.01.2011 Seite 1 von 6

3 Umfang der Versicherung

- 3.1 Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer als Auftragnehmer eines Verkehrsvertrages erhoben werden nach Maßgabe
- 3.2 der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB
- 3.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt.
- der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) im Umfange des § 449 Abs. 2 Nr. 1 HGB; vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser Bedingungen in den Versicherungsschutz zugestimmt.
- 3.5 des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR);
- der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR)
- 3.7 des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B COTIF, aktuelle Fassung) und der einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM):
- des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.5.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar des Haager Protokolls vom 28.5.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.9.1961 oder anderer maßgeblicher Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- 3.9 der Haager Regeln und soweit anwendbar der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.6.1986, der Hamburg Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind;
- 3.10 des Budapester Übereinkommens über den Vertrag über die Güterbeförderung in der Binnenschifffahrt (CMNI)
- 3.11 der Bestimmungen eines FIATA Combined Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading(TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form;
- 3.12 eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Airway Bill (HAWB) House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz ausdrücklich zugestimmt;
- 3.13 der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen anderer Staaten, sofern sich der Versicherungsnehmer nicht mit Erfolg auf die Bestimmungen der vorgenannten Ziffern berufen kann und die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften nicht über 8,33 Sonderziehungsrechte (SZR) je kg für den Güterschaden hinausgehen.
- 3.14 Versichert sind auch Änsprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

4 Umfang des Versicherungsschutzes

- 4.1 Der Versicherer ersetzt dem Versicherungsnehmer
- 4.1.1 die Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines ersatzpflichtigen Schadens, wenn der Schaden droht oder eingetreten ist, soweit der Versicherungsnehmer sie nach den Umständen für geboten halten durfte, sowie
- 4.1.2 die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten, soweit sie den Umständen nach geboten waren;
- den Beitrag, den er zur großen Haverei aufgrund einer nach Gesetz oder den York-Antwerpen-Regeln oder den Rhein-Regeln VR 1979 oder anderen international anerkannten Havarie-Regeln aufgemachten Dispache zu leisten hat, soweit durch die Havarie-Maßregel ein dem Versicherer zur Last fallender Schaden abgewendet werden sollte;
- 4.1.4 aufgewendete Beförderungsmehrkosten aus Anlass einer Fehlleitung, wenn sie zur Verhütung eines ersatzpflichtigen Schadens erforderlich waren, bis zu 50 % des Warenwertes, höchstens gemäß der Begrenzung je Versicherungsleistung;
- 4.1.5 subsidiär die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtung aufzuwendenden Kosten zur Bergung, Vernichtung oder Beseitigung des beschädigten Gutes, wenn ein ersatzpflichtiger Schaden vorliegt, und soweit nicht ein anderer Versicherer zu leisten hat, höchstens gemäß der Begrenzung je Versicherungsleistung.

Stand: 01.01.2011 Seite 2 von 6

5 Versicherungsausschlüsse

- Soweit nicht zwingende Vorschriften der Pflichtversicherung entgegenstehen (z.B. § 7a GüKG), sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Ansprüche
- 5.1 aus Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, vulkanische Ausbrüche, Überschwemmungen);
- 5.2 aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr;
- 5.3 aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalthandlungen:
- 5.4 aus Schäden, verursacht durch die Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Wellen als Waffen mit gemeingefährlicher Wirkung gleichgültig durch wen und zwar ohne Rücksicht auf sonstige mitwirkende Ursachen;
- 5.5 aus Schäden verursacht durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung;
- 5.6 aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand;
- 5.7 aus Schäden an Umzugsgut, Kunstgegenständen, Antiquitäten, Edelmetallen, Edelsteinen, echten Perlen. Geld. Valoren. Dokumenten. Urkunden:
- 5.8 aus Schäden an lebenden Tieren und Pflanzen;
- 5.9 die durch eine Kraftfahrt-Haftpflicht-, Kraftfahrzeug-Handel- und -Handwerk-, Betriebshaftpflicht-, Umweltschadenversicherung oder Kredit- bzw. Kautionsversicherung gedeckt sind, unabhängig davon, ob eine der vorgenannten Versicherungen vom Versicherungsnehmer abgeschlossen wurde oder nicht oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätte gedeckt werden können;
- 5.10 die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten versichert sind;
- 5.11 die aus einer vom Versicherungsnehmer weisungswidrig nicht oder nicht ausreichend eingedeckten Transportwaren- oder Sachversicherung entstanden sind;
- 5.12 wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschaden des Versicherungsnehmers);
- 5.13 aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw.;
- 5.14 aus Vereinbarungen, soweit sie über die Haftungshöhe von 8,33 SZR je kg des Rohgewichtes der Sendung oder die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z.B. Wert- oder Interessevereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR, Art. 22 WA, Art. 25 MÜ, § 660 HGB etc.;
- 5.15 die strafähnlichen Charakter haben, z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungsund Sicherungsgelder, und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten;
- 5.16 in unmittelbarem Zusammenhang mit der nicht zweckentsprechenden Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o.ä.;
- 5.17 die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z.B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte;
- 5.18 wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen:
- 5.19 auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages" nach amerikanischem und kanadischen Recht;
- 5.20 aus Carnet TIR-Verfahren;
- 5.21 wegen Personenschäden;
- 5.22 wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat:
- 5.23 gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.

Stand: 01.01.2011 Seite 3 von 6

6 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, vor Eintritt des Versicherungsfalles

- nur einwandfreie und für den jeweiligen Auftrag geeignete Fahrzeuge und Anhänger, Wechselbrücken/Container, Kräne/Hubgeräte, sowie sonstiges Equipment (einschließlich Seile, Gurte) zu verwenden:
- bei Beförderung von temperaturgeführten Gütern nur Fahrzeuge und Anhänger mit ATP-Zertifikat und Kühlschreiber einzusetzen, die einzuhaltende Temperatur im Beförderungspapier zu vermerken und das Fahrpersonal anzuweisen, die Einhaltung der Temperatur während des Transportes regelmäßig zu prüfen und zu dokumentieren;
- im Straßengüterverkehr einzusetzende Fahrzeuge des eigenen Betriebes mit je zwei von einander unabhängig funktionierenden Diebstahlsicherungen auszustatten (hierzu zählen nicht Türschlösser) und die Fahrer anzuweisen, die Diebstahlsicherungen bei jedem Verlassen des Fahrzeuges einzuschalten;
- 6.4 für die Sicherung eigener oder in seinem Einfluss- und Verantwortungsbereich befindlicher fremder beladener Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wechselbrücken/Container gegen Diebstahl oder Raub zu sorgen, insbesondere auch zur Nachtzeit, an Wochenenden und Feiertagen;
- dafür zu sorgen, dass für die Auftragsdurchführung erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig vorliegen und behördliche Auflagen eingehalten werden;
- dafür zu sorgen, dass die für die Auftragsabwicklung eingesetzten elektrischen Geräte, insbesondere Hard- und Software zur Datenverarbeitung oder Steuerung von Maschinen und Anlagen, in ihrer Funktionsfähigkeit nicht gestört werden und eine den jeweiligen Erfordernissen entsprechende Sicherung der Daten gewährleistet ist;
- 6.7 nur für den jeweiligen Auftrag geeignete Lager- und Umschlagsgebäude oder flächen sowie technisches oder sonstiges Equipment zu nutzen, und dafür Sorge zu tragen, dass gesetzliche oder behördliche Auflagen erfüllt werden und Sicherungseinrichtungen in ihre Funktionsfähigkeit nicht gestört sind;
- 6.8 Schnittstellenkontrollen durchzuführen und zu dokumentieren;
- auf Verlangen des Versicherers zusätzlich zu den auftragsmäßig vorgesehenen Inventuren bzw. Inventurintervallen weitere Inventuren auf Kosten des Versicherungsnehmers durchzuführen;
- 6.10 Mitarbeiter sorgfältig auszuwählen und zu überwachen;
- die Auswahl der Subunternehmer und Erfüllungsgehilfen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu treffen und sich davon zu überzeugen, dass auch sie die Obliegenheiten der Ziffern 6.1.1 bis 6.1.10 erfüllen und eine in Kraft befindliche, den üblichen Bedingungen und evtl. anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entsprechende Versicherung verfügen;
- 6.12 Veränderungen der dem Versicherer zur Kenntnis gebrachten und durch die Betriebsbeschreibung in den Versicherungsschutz einbezogenen Geschäftsbedingungen, Individualvereinbarungen, Dokumente, Frachtpapiere oder sonstiger die Haftung des Versicherungsnehmers betreffender Vereinbarungen dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen;
- 6.13 Gesetze, Verordnungen, behördliche Anordnungen oder Verfügungen, berufsgenossenschaftliche Vorschriften oder sonstige Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

7 Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, nach Eintritt des Versicherungsfalles

- 7.1 jeden Schadenfall oder geltend gemachten Haftungsanspruch dem Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, zu melden und alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen vorzulegen;
- 7.2 für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen, dem Versicherer jede notwendige Auskunft zu geben und etwaige Weisungen zu befolgen;
- 7.3 den Versicherer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gerichtlich gegen ihn im Zusammenhang mit einer versicherten Tätigkeit vorgegangen wird, und die erforderlichen Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe, insbesondere Widerspruch gegen Mahnbescheide einzulegen;
- 7.4 ohne Einwilligung der Versicherer keine Versicherungs- oder Regressansprüche abzutreten;
- 7.5 sich auf Verlangen und Kosten der Versicherer auf einen Prozess mit dem Anspruchsteller einzulassen und dem Versicherer die Prozessführung zu überlassen;
- 7.6 jeden Diebstahl, Raub, sowie jeden Verkehrsunfall mit möglichem Schaden an der Ladung der zuständigen Polizeidienststelle und dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen sowie bei allen Unfällen, Schäden über EUR 2.500,00 und solchen Schäden, deren Umfang oder Höhe zweifelhaft sind, den nächst zuständigen Havariekommissar zu benachrichtigen und dessen Weisungen zu befolgen;
- 7.7 mögliche Regressansprüche gegen Dritte zu wahren und die Reklamationsvorschriften zu beachten:
- 7.8 den Anspruchsteller dahingehend zu bescheiden, dass die Übersendung der Unterlagen an den Versicherer kein Verhandeln über den Anspruch mit entsprechend verjährungshemmender Wirkung darstellt (§ 203 BGB).

Stand: 01.01.2011 Seite 4 von 6

8 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- 8.1. Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.
- 8.2. Bezieht sich die Verletzung von Obliegenheiten auf eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit wie z.B. nach Maßgabe der Ziffern 7.1, 7.2, 7.3 oder 7.6 wird der Versicherer ohne gesonderte Mitteilung der Rechtsfolge an den Versicherungsnehmer von der Leistung frei.

9 Rückgriff, Regress

- 9.1 Der Versicherer verzichtet auf einen Rückgriff gegen den Versicherungsnehmer und seine Arbeitnehmer. Der Versicherer ist jedoch berechtigt, gegen jeden Rückgriff zu nehmen, der den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
- 9.2 Der Versicherer ist ferner berechtigt, gegen den Versicherungsnehmer und Versicherten Rückgriff zu nehmen, wenn
- 9.2.1 er seine Anmelde- oder Zahlungspflichten vorsätzlich verletzt hatte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zu leisten verpflichtet ist;
- 9.2.2 ein Versicherungsausschluss gegeben war oder eine Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer, Versicherten oder seine Repräsentanten zur Leistungsfreiheit des Versicherers geführt hätte, der Versicherer aber dennoch gegenüber dem Geschädigten zur Leistung verpflichtet ist.

10 Versicherungsanmeldung, Beitrag

- 10.1 Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche unter diesen Versicherungsvertrag fallenden Verkehrsverträge nach Maßgabe der in Ziffer 10.2 oder nach der vereinbarten Beitragsgrundlage zu melden.
- 10.2 Der Versicherungsnehmer meldet am Ende eines jeden Versicherungsjahres, spätestens 3 Monate danach, den Umsatz, d.h. den Jahres-Gesamtwert aller erbrachten Dienstleistungen aller versicherten Unternehmen.
- 10.3 Der Beitrag hat Gültigkeit bis zu einer Schadenbelastung (reservierte und bezahlte Schäden) von 55 %.
- 10.4 Zur Vermeidung eines Zuschlags kann ein Rückkauf von Schäden vorgenommen werden.
- 10.5 Hat der Versicherungsnehmer die Anmeldung unterlassen oder fehlerhaft vorgenommen, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung durch den Versicherer bedarf, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns nicht verletzt hat und dass er die Anmeldung unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers nachgeholt oder berichtigt hat.
- 10.6 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anmeldepflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Beiträge, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.
- 10.7 Der zu entrichtende Beitrag erhöht sich um die gesetzliche Versicherungsteuer.

11 Bucheinsichts- und Prüfungsrecht

Der Versicherer ist berechtigt, die Beitragsanmeldungen durch Einsichtnahme in die entsprechenden Geschäftsunterlagen des Versicherungsnehmers zu überprüfen. Er ist verpflichtet, über die erlangten Kenntnisse Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren.

12 Kündigung

- 12.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, den Versicherungsvertrag in Textform zum Ende des Versicherungsjahres zu kündigen. Die Kündigung muss drei Monate vor Ablauf des Vertrages zugegangen sein.
- 12.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode
- 12.3 Der Versicherungsschutz bleibt für alle vor Beendigung des Versicherungsvertrages abgeschlossenen Verkehrsverträge bis zur Erfüllung aller sich daraus ergebenden Verpflichtungen bestehen. Bei verfügten Lagerungen endet der Versicherungsschutz jedoch spätestens einen Monat nach Beendigung des Versicherungsvertrages.

Stand: 01.01.2011 Seite 5 von 6

13 Anwendbares Recht

Soweit nicht in diesem Vertrag Abweichendes bestimmt ist, findet deutsches Recht Anwendung, insbesondere die Bestimmungen des "Versicherungsvertragsgesetz (VVG)".

14 Gerichtsstand

- 14.1 Klagen aus dem Versicherungsvertrag k\u00f6nnen bei dem Gericht erhoben werden, das f\u00fcr den Gesch\u00e4ftssitz oder die Niederlassung des Versicherers \u00f6rtlich zust\u00e4ndig ist.
 F\u00fcr Klagen ist auch das Gericht \u00f6rtlich zust\u00e4ndig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder falls kein Wohnsitz besteht seinen gew\u00f6hnlichen Aufenthalt hat. Diese Regelung gilt nicht f\u00fcr Unternehmen, die in der Rechtsform einer juristischen Person gef\u00fchrt werden.
- 14.2 Der Versicherer kann Klagen gegen den Versicherungsnehmer ausschließlich bei dem Gericht erheben, in dessen Bezirk dieser zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder falls kein Wohnsitz besteht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - Für Klagen gegen juristische Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Geschäftssitz.
- 14.3 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag nach dem Geschäftssitz oder nach dem Sitz der betreuenden Niederlassung des Versicherers. Dies gilt entsprechend, wenn das Unternehmen des Versicherungsnehmers in der Rechtsform einer juristischen Person geführt wird, oder sein Geschäftssitz unbekannt ist.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrages unwirksam sein, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt.

16. Bedingungsanpassungsklausel

- 16.1 Unwirksamkeit einer Klausel
 - Wenn eine Bestimmung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen
- 16.1.1 durch höchstrichterliche Entscheidung oder eine nicht anfechtbare Entscheidung eines Oberlandesgerichts,
- 16.1.2 durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichtsbehörde oder der Kartellbehörde für unwirksam erklärt worden ist, dann ist der Versicherer berechtigt, die betroffene Bedingung zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
- Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bestimmungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die Unwirksamkeit der Bedingungen das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist, die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen Bedingungen treten und die Ersetzung der unwirksamen Klausel zur Fortführung des Vertrages notwendig ist.
- Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen unserer Gesellschaft auch dann, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- Die angepassten Bedingungen gibt der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform bekannt und erläutert sie. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe widerspricht.

17 Schlussbestimmungen

Die Bestimmungen des Vertrages gelten nur, soweit nicht die zwingende gesetzliche Pflichtversicherungsvorschrift gemäß § 7 a GüKG mit den dort genannten Beschränkungen und Summen entgegensteht.

Stand: 01.01.2011 Seite 6 von 6